

**Ordnung über  
das Auslaufen von Prüfungsordnungen  
des Fachbereichs Wirtschaft vom 23. Juni 2021 in der Fassung der Änderungen  
vom 18. Mai 2022 und 02. Februar 2023 und 23. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1078) hat der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Den eingeschriebenen Studierenden wird die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung und/oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u.a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

**§ 2**

- (1) Zum Ende des Sommersemesters 2025 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
  1. Master Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht vom 31. Juli 2008 in der Fassung der Änderungen vom 24.07.2012 und 25.04.2013
  2. Master International Business Management vom 23. Juli 2020 in der Fassung der Änderung vom 15. November 2021
  3. Master Wirtschaftsinformatik vom 06. Juni 2016 in der Fassung der Änderung vom 20. September 2021
- (2) Zum Ende des Wintersemesters 2025/26 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:

Master Wirtschaftsrecht Vertragsgestaltung vom 19. Juli 2018 in der Fassung der Änderung vom 12. September 2022 und 23. Mai 2023
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2026 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
  1. Master Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht vom 22. Dezember 2021
  2. Master Public Administration in Kooperation mit der TAW vom 23. Juli 2020 in der Fassung der Änderung vom 13.10.2022
- (4) Zum Ende des Wintersemesters 2027/28 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:

Bachelor Public Administration in Kooperation mit der TAW vom 23. Juli 2020 in der Fassung der Änderung vom 13.10.2022

**§ 3**

Die Studierenden werden von dem Dezernat für Studium und Lehre mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Hochschule Bielefeld bzw. in die neue Prüfungsordnung wechseln.

#### § 4

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bielefeld vom 24.03.2021.

Bielefeld, den 23. Juni 2021

Die Präsidentin  
der Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk